

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 38 (1965)

Heft: 12

Artikel: Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee 1966

Autor: Zehnder

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee 1966

Oberst Zehnder, Chef der Sektion Rechnungswesen OKK

Nachdem ein Neudruck für das Verwaltungsreglement notwendig wurde und seit 1950 verschiedene Änderungen in den Bundesratsbeschlüssen vom 22. August 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee und militärische Entschädigungen sowie den Verfügungen des Eidgenössischen Militärdepartements vom 27. August 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee und militärische Entschädigungen vorgenommen wurden, war eine Neubearbeitung der vorerwähnten Beschlüsse und Verfügungen angezeigt. Gleichzeitig sind die notwendigen Änderungen im Beschluss der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee vorgenommen worden, welche von den eidgenössischen Räten am 13. Oktober 1965 beschlossen wurden.

Das neue Verwaltungsreglement wird im Loseblätter-System mit Schraubenverschluss erstellt, wobei neben dem Verwaltungsreglement und dem Anhang zum VR auch die administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates; Preislisten für Armeeproviand und Futtermittel des OKK; Vorschriften über die Lieferungen von Verpflegung; Geldversorgung der Armee; Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat und die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Rechnungsführer der Armee betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung in dem Umschlag aufbewahrt werden. Im Verwaltungsreglement sind nur die für die Rechnungsführer notwendigen Bestimmungen aufgenommen worden, so dass die bisherigen 617 Ziffern auf 536 reduziert werden konnten. Zudem wird im Verwaltungsreglement auf die entsprechenden Ziffern im Anhang zum VR und im Anhang zum VR auf die Ziffern im VR verwiesen.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Ziffern des neuen VR:

Ziffer

I. Rechnungswesen

- 1 Nachdem dem Oberkriegskommissariat neben der Beschaffung und Verwaltung der Betriebsstoffe auch der Betriebsstoffnachschub übertragen wurde, ist neu das OKK die Zentralstelle auch für das Betriebsstoffwesen.
- 3 Dem Oberkriegskommissär obliegt somit auch die Oberleitung des Betriebsstoffwesens und analog der Ziffer 1 auch des Unterkunftswesens im Instruktionsdienst und im aktiven Dienst. Analog ist in Absatz 2 auch das Betriebsstoffwesen aufgenommen worden, da hierfür ebenfalls die Rechnungsführer verantwortlich sind.
- 10 Da die Landwehr-Formationen alle zwei Jahre zum Ergänzungskurs einrücken, wird die Kontrollpflicht für die Truppen- und Hilfskassen in den dienstfreien Jahren auf drei Jahre ausgedehnt, damit die administrativen Umtriebe vermindert werden können.
- 28 Die Mannschaftskontrolle ist in zwei Exemplaren, beide mit allen Mutationen versehen, der Generalrechnung beizulegen, wobei auch die besoldeten Dienstage einzutragen sind. Das zweite Exemplar ist für die Zentrale Ausgleichskasse zur Kontrolle der Soldmeldekarten bestimmt. Diese Massnahme ermöglicht eine zuverlässige Kontrolle der Soldmeldekarten, deren Ausfüllung die Rechnungsführer vermehrte Aufmerksamkeit schenken müssen.
- 31 Die Fahrräder der Kriegsmaterialverwaltung, welche mit dem Korpsmaterial gefasst werden, sind nicht mehr in die Fahrradkontrolle einzutragen.
- 48 Die zulasten der Truppenkasse zulässigen Ausgaben sind besser umschrieben worden, so zum Beispiel für die Förderung der Ausbildung in und ausser Dienst durch Bezahlung der Auslagen (zum Beispiel Startgelder, Reisespesen, Unterkunfts- und Verpflegungskosten usw.) der Wettkämpfer für Wettkämpfe und Training.
- 50 Neu ist, dass in Rekruten- und Kaderschulen die Führung einer Hilfskasse nicht gestattet ist. Für die Unterstützung bedürftiger Wehrmänner kann die Truppenkasse beansprucht werden auf Grund von Ziffer 48.

- 51 Der Erlös der Kantinenkasse ist in der Truppenkasse zu vereinnahmen und kann gemäss Ziffer 48 verwendet werden. Für die Führung der Kantinenkassen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsreglements sinngemäss, das heisst es muss eine einwandfreie Abrechnung mit Belegen erstellt werden.
- 58 Die Stäbe und Kurse, die nicht im Schul- oder Kurstableau mit den Einrückungsdaten aufgeführt sind, haben mindestens 10 Tage vor Dienstbeginn ein Vorschussmandatheft zu bestellen.
- 60 Für Stäbe, die eine laufende Rechnung führen und mit dem OKK direkt abrechnen, kann das OKK den Bargeldbezug mit Vorschussmandat in Zivil bewilligen.
- 64 Nach dem Abschluss der Generalrechnung dürfen keine Postcheckbordereaux mehr erstellt werden.
- 68 Die nachdienstlichen Rechnungen sind auf dem Dienstweg dem OKK zur Zahlung einzureichen. Der vorgesetzte Rechnungsführer hat die nachdienstlichen Rechnungen mit einem Postcheckbordereau zu bezahlen, solange er die Buchhaltung noch nicht abgeschlossen hat. Die nachdienstlichen Rechnungen, die dem OKK zur Zahlung zugestellt werden, müssen auf ein Minimum reduziert werden, da heute zu viele Rechnungen nicht während dem Dienst bezahlt werden, was bei genauer Kontrolle durch die Rechnungsführer möglich ist. Dadurch werden die Rechnungsführer auch nicht von nachträglichen Überfassungen des Verpflegungskredites überrascht.
- 72 Die Fristen für die Ablieferung der Buchhaltungen wurden für die Bat., Abt., Rekruten- und Kaderschulen von 3 auf 6 Tage und für die Rgt. von 8 auf 10 Tage heraufgesetzt. Dadurch können die Quartiermeister die Buchhaltungen besser prüfen und eventuell nachdienstliche Rechnungen noch bezahlen.

II. Sold

- 96 Die Nichtsoldberechtigung für Abgabe, Rücknahme und Austausch von Bewaffnung und Ausrüstung wurde ergänzt mit der Bestimmung «ausgenommen Organisationsmusterungen für Hilfsdienstpflichtige». Dadurch können Hilfsdienstpflichtige, die keinen Einführungskurs zu bestehen haben, zu einer eintägigen Organisationsmusterung aufgeboten werden, an der sie ausgerüstet und anschliessend in knapper Form über die nötigen militärischen Grundbegriffe unterrichtet werden.
- 102 Die Berechtigung für den Anspruch einer Soldzulage wurde auf die Offiziers- und Stabssekretäraspiranten ausgedehnt, die bisher keinen Anspruch hatten.
- 104 Der Anspruch auf Gradkompetenzen für die Dienstleistungen der Mitglieder der Landesverteidigungskommission, der Divisionskommandanten, der Brigadekommandanten die Beamte des Bundes sind, sowie der Waffenchefs, Abteilungschefs des EMD und Unterstabschefs der Generalstabsabteilung wird näher umschrieben.
- 107 Nähere Umschreibung der zulasten der Dienstkasse gestatteten Ausgaben für Feldgottesdienste.
- 108 Für die von den Heerespolizisten aus dienstlichen Gründen auf eigene Rechnung eingenommenen Mahlzeiten besteht der Anspruch auf Mundportionsvergütung und Dienstreisenzulage, wie für die übrigen Wehrmänner. Es können somit nicht die effektiven Auslagen verrechnet werden.
- 111 Für den Erlass der Marschbefehle können die Kommandanten keine Entschädigung für sich verrechnen. Der Soldanspruch besteht nur für einen für diese Arbeit aufgebotenen Wehrmann.
- 113 Die bisherige Regelung, wonach Hilfsdienstpflichtige, welche keinen Einführungskurs bestehen, die ersten 30 Dienstage mit HD-Rekrutensold zu leisten haben, wurde fallengelassen. Diese Bestimmung führte zu Ungerechtigkeiten, da nach Bestehen von Einführungskursen in der Dauer von oft nur 6 Tagen bereits Anspruch auf Soldatensold bestand, während Hilfsdienstpflichtige mit entsprechender Ausbildung (Baufachleute, Kranken-

schwwestern, Büroordnonanzen, Küchengehilfen usw.) die keinen Einführungskurs bestehen müssen, während 30 Diensttagen nur den Rekrutensold erhielten, trotzdem sie bereits vom ersten Dienstage an, auf Grund ihrer Ausbildung, voll eingesetzt werden können.

- 116 Der Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses vom 21. Februar 1956 über die Einreihung in die Funktionssoldklassen des Hilfsdienstes ist ins Verwaltungsreglement übernommen worden, weil er systematisch ins VR gehört und den Rechnungsführern bekannt sein muss. Es handelt sich um die Bewilligung des Funktionssoldes für Dienstpflichtige, die in einer qualifizierten Funktion verwendet werden, für welche Hilfsdienstpflichtige einen Funktionssold erhalten.
- 118 Bei K Mob. und K Mob. Übungen in zentrale Krankensammelstellen der Mob. Plätze eingewiesene Wehrmänner, beziehungsweise vor UC befohlene Wehrmänner, sind vom Einrückungstag an durch das Platzkdo. zu besolden. Diensttauglich befundene Wehrmänner, welche innert 3 Tagen zur Truppe zurückkehren, sind dagegen durch die Einheit zu besolden.
- 124 Für die Teilnehmer an Lehrabschluss- und Aufnahmeprüfungen für höhere Lehranstalten besteht für die Dauer der Prüfungen Anspruch auf Sold, auch wenn der Urlaub mehr als zwei effektive Urlaubstage beträgt.

III. Verpflegung

Nachdem auf den 1. Januar 1962 der Verpflegungskredit eingeführt wurde, welches eine Vereinfachung im Verpflegungswesen ergab, sind keine bedeutenden Änderungen im neuen Verwaltungsreglement.

- 136 Für die besoldeten Urlaubstage besteht nunmehr die Verpflegungsberechtigung.
- 142 Die bisherigen Ziffern 138 (Gebirgsverpflegung) und 140 (Bau- und Befestigungsarbeiten, Manöver) sind in einer Ziffer vereinigt worden.
- 146 Die Notverpflegung ist nicht mehr in allen Einzelheiten im VR aufgeführt; es ist nur bestimmt, dass sie aus Konserven besteht und hinsichtlich Nährwert der normalen Tagesportion entsprechen soll. Dadurch ist das OKK in der Zusammenstellung frei und kann auf die Lagerbestände besser Rücksicht nehmen.
- 147 Neu ist die Zusammensetzung des Sanitätsproviantes ins VR aufgenommen worden.
- 155 Neben den Warenkontrollen sind neu auch die Bilanzen des Truppenhaushaltes während zwei Jahren aufzubewahren.
- 159 Der Pensionspreis für die Pensionsverpflegung wird vom OKK festgesetzt und ist nicht mehr im Anhang VR enthalten, da die Preise je nach Pensionsgeber (Militärkantinen, Soldatenstuben, Restaurants, Berghotels usw.) zu verschieden sind und den jeweiligen Marktpreisen angepasst werden müssen. Die Anteile der Tagesportion werden neu in Fünftel aufgeteilt, das heisst Frühstück 1/5, Mittag- und Nachtessen je 2/5 Portion. Diese Regelung gilt auch für die Verrechnung der Portionen von und bei andern Korps.
- 163 Die Truppe erhält die notwendigen Unterlagen betreffend die Rationierung der Lebensmittel in der Armee bei der K Mob. direkt durch die Platzkdo. ausgehändigt.
- 165 Die Auszahlung der Mundportionsvergütung am Entlassungstage wurde fallengelassen, da die Naturalverpflegungsberechtigung auch für den Entlassungstag ausgeschöpft werden soll, womit für die Verpflegung mehr Mittel zur Verfügung stehen. Neu wird auch die Geldverpflegung bewilligt für die Offiziere der Stäbe und Einheiten im KVK bis zum Einrücken der Uof., sofern kein eigener Haushalt geführt werden kann. Gemäss den administrativen Weisungen des OKK ist ein Haushalt zu führen, wenn der Bestand an Offizieren und Hilfspersonal bereits am 1. Tag mehr als 25 beträgt. Für die Reduktion der administrativen Umtriebe wurde verfügt, dass für die Geldverpflegung keine Bewilligung mehr verlangt werden muss für die Offiziere, die Spezialdienst leisten; Offizierskurse, Offiziersschulen, die keinen eigenen Haushalt führen können und deren

Verpflegung durch den Haushalt einer andern Truppe nicht möglich ist; Offiziere der Stäbe und Einheiten für den 1. KVK-Tag und Offiziere und Of. Aspiranten, die sich in Militärkantinen verpflegen. Die Bewilligungen für die Geldverpflegung müssen nur noch verlangt werden für Stäbe während dem WK oder EK, die keinen Haushalt führen und deren Verpflegung durch den Haushalt einer andern Truppe nicht möglich ist.

Neu ist in dieser Ziffer aufgenommen worden, dass die Mundportionsvergütung bezahlt wird für die bei einer K Mob. oder K Mob. Übung vom Wehrmann mitgebrachte Verpflegung.

- 166 Hier ist die Bestimmung beibehalten worden, dass die Berechtigung zum Bezüge der Pensions- oder Dienstreisezulage mit der ersten am Einrückungstag gemeinsam eingenommenen Mahlzeit beginnt und mit der letzten gemeinsam eingenommenen Mahlzeit aufhört. Diese Regelung gilt sinngemäss für den Urlaubsantritt und für die Rückkehr aus dem Urlaub. Die Bestimmung ist nun besonders zu beachten, da die Verpflegungsberechtigung für einen bezahlten Urlaub nicht unterbrochen wird. Es besteht also hiefür nur Anspruch auf die Mundportionsvergütung ohne Zulagen.
- 172+ Die besondere Fourageration, die während der Verlegung der Kavallerie-Rekrutenschule
174 angewendet wird, ist verankert worden.
- 186 Der Quartiermeister sorgt für den Ausgleich der Preise nur am gleichen Ort, nicht mehr im benachbarten Gebiet.
- 195 Die Bestellungen für Lebens- und Futtermittel sind 10 Tage zum voraus mit Form. 16.6 einem Armeeverpflegungsmagazin oder -Depot gemäss der in den administrativen Weisungen des OKK angeordneten Basierung einzureichen.
- 196 Truppen an Standorten von Armeeverpflegungsmagazinen oder -Depots können gegen Gutschein direkt ab den in den administrativen Weisungen des OKK genannten Magazinen beziehungsweise Depots fassen.
- 209 Bei K Mob. Übungen stellt das Platzkdo. der Truppe für die Bezüge von Lebens- und Futtermittel Belastungsanzeigen aus.
- 213 Für zu grosse Rückschübe von Armeeproviand können die Frachtkosten und die in den Armeeverpflegungsmagazinen dadurch verursachten Betriebsunkosten den Truppen belastet werden. Die Berechnungen für den Bedarf an Lebensmitteln müssen viel sorgfältiger vorgenommen werden.

IV. Unterkunft

Über das neue Abrechnungsverfahren bei der Gemeindeunterkunft erscheint das Unterkunftsbelegmuster in der Januar-Nummer.

Nachdem immer der Wunsch für eine Vereinfachung der Unterkunftsabrechnung ausgesprochen wurde, wird mit der Inkraftsetzung des neuen VR eine gewisse Vereinfachung eingeführt. Es wird neu mit einem Pauschalbetrag für die Benützung der Kantonnements, Küchen, Essräume und deren Beleuchtung sowie Kantonnementseinrichtungen abgerechnet, wobei die Vergütung pro Tag und nicht mehr pro Nacht ausbezahlt wird. Damit sind die hauptsächlichsten Räumlichkeiten, die eine Einheit benötigt, entschädigt. Die Beleuchtung ist neu in sämtlichen Entschädigungen inbegriffen, so dass kein Ansatz mehr besteht für die Lampenentschädigung. Diese Neuerungen bedingten die Anpassung von verschiedenen Ziffern des VR. Ferner sind die weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes den Angehörigen des Frauenhilfsdienstes bezüglich der Unterkunft gleichgestellt worden.

- 240 Für die Benützung von Arbeitsräumen (Theoriesäle) werden die Vergütungen wie für Büros ausgerichtet, nur für die kurzfristige Benützung von Räumlichkeiten für Rapporte wird keine Vergütung geleistet.
- 242 Sofern Gemeinden oder Privaten für die Versorgung der Truppe mit Wasser besondere Kosten entstehen, kann das OKK einen Kostenbeitrag bewilligen.

- 245 Die Abrechnung für die Unterkunft erfolgt mit der Gemeinde, welche verpflichtet ist, den Besitzern der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten den ihnen zufallenden Entschädigungsanteil sofort nach Zahlungseingang auszubezahlen.
- 246 Zelt- und Golfplätze dürfen von der Truppe nur im Einvernehmen mit den Besitzern benützt werden.
- 247 Für die Benützung der Einrichtungen auf den organisierten Zeltplätzen kann das OKK eine angemessene Entschädigung bewilligen.
- 251 Das Verzeichnis derjenigen Gemeinden und Privaten, welche mit dem OKK Vereinbarungen mit einem Pauschalbetrag abgeschlossen haben, ist als Beilage dem VR beigefügt.

V. Reisen und Transporte

Auf Grund des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 ist der Bundesrat zuständig für den Erlass der besondern Bestimmungen für Militärtransporte. Demzufolge wurden die Art. 45 bis 58 des Bundesbeschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee aufgehoben und teilweise in den BRB und die Verfügung EMD übernommen. Dieses Kapitel wurde mit den neuen Vorschriften über die Militärtransporte in Übereinstimmung gebracht. Es sei besonders auf die Bestimmungen über den Achstarif und die Militärtierfrachtbriefe aufmerksam gemacht. Die Möglichkeit der Anwendung des Achstarifs ist besonders zu beachten.

- 263 Für den Transport des Pferdes ist dem Wehrmann mit dem Aufgebot ein Militärtierfrachtbrief zuzustellen.
- 269 Der Gutschein für Militärtransporte kann nur benützt werden, wenn der Wehrmann in Uniform reist.
- 271 Die Bestimmung, dass mit dem Pferd 20 km und dem Militärfahrrad 30 km beim Einrücken und der Entlassung auf der Strasse zurückgelegt werden müssen, wurde fallengelassen.
- 278 Neu haben auch Offiziersschüler Anspruch auf die Benützung der 1. Wagenklasse bei Dienstreisen.
- 288 Sofern bei der Aktenübergabe bei Kommandowechsel eine persönliche Fühlungnahme notwendig ist, können die Kosten eines Militärbillettes ohne besondere Bewilligung verrechnet werden.

VI. Sanitätsdienst

- 324 Wenn zugunsten von Schulen und Kursen Basis- oder Feldspitäler einer Militärsanitätsanstalt eingerichtet werden, sind kranke und verletzte Wehrmänner wenn immer möglich in diese sanitätsdienstlichen Einrichtungen einzuweisen. Bei den in Spitälern der MSA eingewiesenen Wehrmännern entscheidet der Spitalarzt, ob der Wehrmann Krankenzimmer-Patient (besoldet) oder evakuierter Militärversicherungs-Patient (Krankengeld) ist. Die Soldberechtigung der KZ-Patienten endet spätestens mit dem Entlassungstag gemäss Aufgebot.
- 330 Bei dem Einsatz von Angehörigen von Sanitätseinheiten in Spitälern wird eine besondere Inkonvenienzentschädigung im Sinne einer Pauschale pro Mann und Dienstag an die Spitaldirektion ausgerichtet.

VII. Armeetierte

Neu erlässt der Bundesrat die Vorschriften betreffend die Kontrolle, die Meldepflicht und die Inspektion über die Requisition. Demzufolge konnten die Artikel 59 bis 79 im Kapitel Pferde des Bundesbeschlusses aufgehoben werden. Die Vorschriften über die Requisition aller beweglichen und unbeweglichen Sachen im aktiven Dienst werden in einer besondern Verordnung erlassen. Dadurch konnte das Kapitel Pferde im VR mit den Bestimmungen über die Ein- und Abschätzung entlastet werden. Es sind nur noch

die für die Rechnungsführer notwendigen Vorschriften aufgenommen worden, so dass das Kapitel Pferde von bisher 74 Ziffern auf 10 Ziffern reduziert werden konnte. Die Vorschriften für die Pferdestellung (aktiver Dienst) werden in den Vorschriften über die Requisition aufgenommen, diejenigen für die Pferdlieferungen (Instruktions-Dienst) in einer neuen Verordnung betreffend Mietpferde und einer Verfügung des EMD über die Pferdlieferung.

Damit die Rechnungsführer auch über die administrativen Vorschriften betreffend die Militärhunde und Militärbrieftauben orientiert sind, wurden diese Bestimmungen im VR aufgenommen.

VIII. Motorfahrzeuge

Auch in diesem Abschnitt wurden die Artikel 80 bis 85 im Bundesbeschluss aufgehoben. Nachdem die Bestimmungen über die Motorfahrzeugstellung (aktiver Dienst) in den Vorschriften über die Requisition aufgenommen werden, konnten die bisherigen 52 Ziffern im VR auf 17 reduziert werden, womit nur das Wesentliche für die Rechnungsführer verankert ist.

- 371 Damit die administrativen Umtriebe reduziert werden können, sind Rechnungen für Reparaturen, Ersatzteile usw. im Gesamtbetrag bis zu Fr. 20.— mit der Originalrechnung zulasten der Dienstkasse zu bezahlen. Der Rechnungsführer ist dafür besorgt, dass er diese Rechnungen vor Dienstschluss erhält.

IX. Baugeräte

In diesem neuen Kapitel sind die wesentlichen Bestimmungen betreffend Miete von Baugeräten verankert.

X. Feldpost

- 399 Auf der Mannschaftskontrolle für die Feldpostdirektion für die Nachsendung der nach der Entlassung ankommenden Postsachen sind bei den Ortschaften die Postleitzahlen anzugeben.

XI. Ausrüstung und Material

- 406 Die Rechnungen für Neuanschaffungen von Feldscheiben, Standscheiben, Schiessballone und Schiessplatzmaterial durch die Waffenplatzkdo. sind dem OKK zur Zahlung zuzustellen.
- 407 Bei der Benützung von Schiessanlagen durch die Truppe ist der Vertreter der Schützengesellschaft für die Übernahme und Übergabe beizuziehen, gegen eine ortsübliche Entschädigung. Der Zeigerdienst hat durch die Truppe selbst zu erfolgen und es können keine Zeigerchefs mehr hiefür bezahlt werden. In der Schussentschädigung ist die Abnützung der Scheiben und der Verbrauch an Kleister und Plätzli inbegriffen.

XII. Putzerdienst, Wartung der Offizierspferde, Zivilpersonal

- 414 Neu wird die Besorgung der persönlichen Ausrüstung auch für die höheren Uof., sowie für Militärpiloten und -Anwärter zulasten des Bundes übernommen.
- 424 Die bisherige Bestimmung, dass das Instruktionspersonal für die persönliche Bedienung durch Offiziersbediente oder Offiziers-Ordonnanzen einen Beitrag zugunsten der Dienstkasse zu bezahlen habe, wurde fallengelassen.

XIII. Reglemente, Drucksachen, Bürobedürfnisse

- 431 Die Einheiten der Rekrutenschulen erhalten das Büromaterial durch den Stab gratis von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale. Sie haben jedoch keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung für Büromaterial.
- 441 Für abnormal hohe Telefonauslagen der Stäbe und Einheiten kann das OKK besondere Begründungen verlangen. Für die privaten Telefongespräche auf Militärapparaten sind die Taxen zuzüglich Taxzuschläge zu verrechnen.

XIV. Topographische Karten

Keine wesentlichen Neuerungen.

XV. Land- und Sachschaden

- 463 Der Betrag für die Schadenersatzforderungen im Einzelfall, welche die Einheitskdt. behandeln können wurde von Fr. 100.— auf Fr. 200.— erhöht.

XVI. Unfallschäden

Keine Änderungen.

XVII. Requisition

Dieser Abschnitt wurde neu redigiert, wonach der Bundesrat die Vorschriften erlassen kann, die wie bereits erwähnt, in einer separaten Verordnung verankert werden.

XVIII. Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis

- 483+ Bisher konnten die Wehrmänner auch bei leichter Fahrlässigkeit belangt werden. Der
484 Anspruch des Bundes auf Schadenersatz beziehungsweise Rückgriff auf den Wehrmann soll inskünftig nur durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung begründet werden können.
- 491 Die Bestimmungen betreffend der Erledigung von Schadenersatzansprüchen für Verlust und Beschädigung von persönlichem Eigentum des Wehrmannes sind ins VR aufgenommen worden. Schäden bis zu Fr. 30.— können durch die Truppe direkt erledigt werden.

XIX. Militärverwaltungsverfahren

Keine wesentlichen Änderungen.

Ziffer

Anhang zum Verwaltungsreglement

Die Ansätze im Anhang zum VR sind der Teuerung angepasst worden, nachdem diese zum Teil schon längere Zeit nicht mehr erhöht worden sind.

- 1 Die Beiträge zugunsten der Truppenkasse werden neu pro Soldtag und nicht mehr pro Naturalverpflegungstag verrechnet, wodurch eine Vereinfachung eintritt. Die Beiträge für die WK, EK und Lst. Kurse sind von 8 auf 10 Rp., diejenigen der Schulen und Kurse inklusive Einführungskurse für HD (ausgenommen Rekruten- und Fachrekrutenschulen) von 4 auf 5 Rp. erhöht worden.
- 3 Die Soldzulagen für Offiziers- und Stabssekretäraspiranten wurden auf Fr. 1.— pro Tag festgesetzt.
- 4 Die Funktionssoldansätze der HD sind den Tagesvergütungen für die Angehörigen des Zivilschutzes angepasst worden. Neu ist die Funktionssoldklasse 1a für die Kdt. von grossen Betriebsgruppen geschaffen worden.
- 5 Das Taggeld für die Geistlichen für die Abhaltung der Feldgottesdienste wurde von Fr. 20.— auf Fr. 30.— erhöht.
- 6, 8, Die Tagelder der Experten mussten erhöht werden und zudem wird neu eine Spesen-9+10 entschädigung analog dem übrigen Zivilpersonal ausgerichtet.
- 12 Die Höhenzulagen wurden neu für Kochstellen über 1200 m bis 1800 m ü. M. auf 20 Rp. und diejenigen für Kochstellen über 1800 m ü. M. auf 40 Rp. festgesetzt.
- 13 Die Entschädigungen für die Zubereitung der Verpflegung durch Gaststätten oder Private betragen neu je Mann und Naturalverpflegungstag Fr. 1.50, höchstens jedoch Fr. 30.—. Dadurch sollte vermehrt diese Verpflegungsart anstelle der Pensionsverpflegung angestrebt werden.

- 15 Das Instruktionspersonal, sowie Bundesbedienstete, welche an einem Truppenhaushalt teilnehmen, weil keine andere Verpflegungsmöglichkeit besteht, bezahlen pro Tagesportion Fr. 7.50.
- 16 Die Mundportionsvergütung wird auf Fr. 3.50 festgesetzt, nachdem die Kosten für die Naturalverpflegung heute Fr. 3.20 betragen. Die Dienstreisezulage wird von Fr. 7.50 auf Fr. 8.50 erhöht, da die Teuerung im Gastwirtschaftsgewerbe so angestiegen ist, dass eine Anpassung notwendig wurde.
Eine Anpassung erfuhren auch die Fouragerationsvergütung und das Stallgeld.
- 18 Die Preise für das Packmaterial mussten zufolge erhöhten Einstandspreisen ebenfalls erhöht werden.
- 19 Wie bereits erwähnt, werden für die Benützung der Kantonnements, Küchen, Essräume und deren Beleuchtung, sowie Kantonnementseinrichtungen je Mann und Tag folgende Pauschalvergütungen bezahlt:
- a) 60 Rp. in heizbaren Räumen des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes;
 - b) 50 Rp. in heizbaren Räumen öffentlicher oder privater Gebäude;
 - c) 40 Rp. in den übrigen Unterkunftsmöglichkeiten.
- Es werden Details des Pauschalbetrages aufgeführt, damit die Rechnungsführer den Pauschalansatz kürzen können, wenn nicht alle Leistungen erbracht werden. Für Wehrmänner, welche nicht in Kantonnementen untergebracht sind, kann für die Benützung und Beleuchtung der Essräume 10 Rp. je Tag bezahlt werden.
- 20 Die Entschädigung für die Strohsäcke wurde von 15 Rp. auf 20 Rp. erhöht, diejenige der Betten mit Wäsche von Fr. 1.50 auf Fr. 2.—.
- 21 Die bisherigen Entschädigungen für die Pferdestallungen von 10 Rp. beziehungsweise 5 Rp. entsprachen nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Es wurde deshalb von den Gemeinden und der Truppe eine Erhöhung dieser Ansätze verlangt. Neu werden je Pferd oder Maultier und Tag für die Benützung der Pferdeunterkünfte inklusive Beleuchtung und Stalleinrichtungen 60 Rp. bezahlt.
- 23 Die bereits auf den 1. Januar 1965 erhöhten Ansätze für Zimmerunterkünfte in Hotels und Gasthöfen für die Offiziere und höheren Unteroffiziere sind von Fr. 6.— auf Fr. 7.—, und diejenigen für die Angehörigen des FHD und weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes von Fr. 3.— auf Fr. 4.— erhöht worden.
Die Heizungsentschädigung beträgt je Nacht Fr. 1.—.
- 24 Die Entschädigungen für die Büros, Postlokale, Arbeitsräume und Krankenzimmer mussten in Räumen des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes von Fr. 3.50 auf Fr. 6.— erhöht werden, für diejenigen in Räumlichkeiten aller übrigen Gebäude von Fr. 2.50 auf Fr. 3.50 je Tag und Raum bis zu 30 m² inklusive Beleuchtung. Für grössere Räume können je weitere 10 m² oder Teile davon Fr. 1.— zusätzlich vergütet werden. Die Heizungsentschädigung beträgt Fr. 1.50 je Raum bis zu 30 m² und Heizungstag, für je weitere 10 m² 50 Rp. mehr.
- 25 Für Betten mit Bettwäsche in den Truppenkrankenzimmern werden ebenfalls neu Fr. 2.— je Bett und Tag bezahlt.
- 27 Die Vergütung für die Benützung von Werkstätten inklusive Beleuchtung ist von Fr. 1.80 auf Fr. 3.— je Arbeitstag und Arbeitsplatz erhöht worden.
- 28 Für die Unterbringung der Motorfahrzeuge sind anstelle der bisherigen 10 Ansätze nur noch folgende Beträge je Fahrzeug und Nacht zu vergüten: Fr. 2.50 Motfz. bis 3,5 t; Fr. 3.50 Motfz. über 3,5 t und Fr. 1.— Motorrad. Von der 11. Nacht an reduzieren sich die Ansätze um die Hälfte.
- 29 Der Ansatz für die Benützung der Magazine wird von 3 Rp. auf 5 Rp. je m², mindestens jedoch Fr. 2.— (bisher Fr. 1.—) erhöht, wobei die Beleuchtung inbegriffen ist.

- 30 Für die Benützung der Duschanlagen werden einschliesslich der Kosten für Warmwasserzubereitung, Heizung und Bedienung 20 Rp. je Mann bezahlt, wodurch die Abrechnung eine Vereinfachung erfährt.
- 31 Die Logisentschädigungen mussten den neuen Ansätzen für die Zimmerunterkunft angepasst werden und sind für die Of. und höheren Uof. von Fr. 7.50 auf Fr. 9.— und die Wm., Kpl., Gfr. und Soldaten von Fr. 5.— auf Fr. 6.50 erhöht worden.
- 33 Für den Transport des ordonnanzmässigen Gepäcks von der Wohnung zur Bahnstation und umgekehrt werden neu Fr. 4.50 an die Stabsof. und Hauptleute, sowie Sub. Of. mit ordonnanzmässig zugeteilten Büroisten, und Fr. 2.50 an die übrigen Of., höheren Uof. usw. vergütet. Sofern das Gepäck mit einem bundeseigenen Motzf. oder mit einem bewilligten Privatmotzf. transportiert wird, besteht keine Berechtigung.
- 34 Die Inkonvenienzentschädigung beim Einsatz von Angehörigen der Sanitätstruppen in Zivilspitälern beträgt pro Mann und Tag Fr. 2.— bis Fr. 3.—. Die diesbezüglichen Vereinbarungen werden durch die Abteilung für Sanität abgeschlossen.
- 35 Die Entschädigungen für die Pferdebegleiter wurden ebenfalls erhöht.
- 38 Das Mietgeld für die eingemieteten Militärhunde beträgt je Tier und Tag Fr. 5.—.
- 39 Die Geld- oder Naturalverpflegung für Militärhunde ist je Tier und Tag auf Fr. 3.— festgesetzt.
- 41 Das Mietgeld für die Militärbrieftauben beträgt je Tier und Tag 15 Rp. Die Mietgelder für die Militärhunde und Militärbrieftauben sind durch die Rechnungsführer zu bezahlen.
- 45 Die Vergütungen für die Benützung von privaten Garageeinrichtungen, das Laden von Motorfahrzeugbatterien sind ebenfalls der Teuerung angepasst worden.
- 46 Neu ist, dass den Haltern von Dienstmotzf. keine Entschädigung für das Einrücken und die Entlassung mehr bezahlt wird, wenn die zurückgelegte Strecke nicht mindestens 20 km beträgt. Dadurch werden die vielen kleinen Vergütungen dahinfallen.
- 48 Das Schussgeld inklusive Verbrauch an Kleister und Plätzli ist von 3 Rp. auf 5 Rp. festgesetzt worden. Für die Benützung von elektrischen Laufscheiben-Anlagen beträgt der Ansatz inklusive Strom 10 Rp. je Schuss.
- 49 Für die Benützung der privaten Gebirgsausrüstung besteht nur noch je ein Ansatz für die Ski mit Bindung, Skischuhe und Kletterschuhe. Bisher waren 18 verschiedene Ansätze.
- 50 Die Entschädigung für die persönliche Bedienung beträgt je Tag und Wehrmann Fr. 1.50.
- 52 Die Entschädigungen für das Büromaterial sind für die Stäbe für jede unterstellte Einheit von Fr. 15.— auf Fr. 20.— und für die Einheiten ebenfalls von Fr. 15.— auf Fr. 20.— erhöht worden.
- 54 Die Rechnungen für die Bestattungskosten sind dem OKK zur Zahlung zuzustellen.

Die nicht aufgeführten Ziffern erfuhren keine Änderungen.

Administrative Weisungen Nr. 1 des OKK

In den administrativen Weisungen Nr. 1 des OKK wurden diejenigen Bestimmungen der administrativen Weisungen Nr. 1 bis 3 aufgenommen, die auf Grund des neuen VR noch notwendig sind.

Es sei besonders auf folgende Ziffern hingewiesen:

- 2.2 Für die Photo in Uniform für den Ausweis des Bargeldbezuges mit Vorschussmandat können maximal Fr. 3.50 zulasten der Dienstkasse verrechnet werden, sofern eine solche separat angefertigt werden musste.
- 3.1 Umschreibung der Berechtigung der Soldzulage für die Feldweibel-Anwärter in der Feldweibel- und Unteroffiziersschule.
- 4.1 Sofern zufolge des Dienstbetriebes für die Abgabe der Packungen der Taschennotportionen A, B und C keine Möglichkeit besteht, können deren einzelne Bestandteile im Umfange des Pflichtbezuges für Taschennotportionen bezogen werden.
- 5.4 Gleichmässiger Verbrauch des Verpflegungskredites während der ganzen Dienstperiode, damit keine Verschwendung am Schlusse des Dienstes stattfindet.
- 5.6 Reinigung der Küchenwäsche zulasten der Dienstkasse, sofern keine Möglichkeit besteht diese durch Kasernen- oder Zeughausverwaltungen zu waschen.
- 6.1 Geldverpflegung für die Offiziere im 1. KVK-Tag ist nur gestattet, wenn der Gesamtbestand inklusive Hilfspersonal 25 Mann nicht übersteigt.
- 10.2 Die vom OKK bewilligten Entschädigungen für Kantonementseinrichtungen auf den Mob.- und Demob. Plätzen fallen ab 1. Januar 1966 dahin, da in der Pauschalvergütung ein Beitrag für die Kantonementseinrichtungen inbegriffen ist und die Entschädigungen pro Tag und nicht mehr pro Nacht bezahlt werden.
- 10.3 Für die Wacht- und Arrestlokale können die Matratzen, das Licht und eventuell die Heizung vergütet werden.
- 10.4 Für die Miete von Kinos usw. für Vorführungen von Armeefilmen können bis maximal 30 bis 40 Rp. pro Mann ohne besonderes Gesuch bezahlt werden.
- 12.1 Richtpreise für Militärschlachtpferde, die an Pferdemetzger verkauft werden.
- 12.2 Weisungen betreffend die Fütterung der Militärhunde mit besonderem Hundefutter.
- 13.3 Die Betriebsstoff-Fassungen bei der Abgabe der Motzfz. sind nicht mehr in die Betriebsstoffkontrollen einzutragen, da eine Aufteilung auf die verschiedenen Stäbe und Einheiten teilweise nicht ohne weiteres möglich ist.

Vorschriften über Lieferungen von Verpflegung

In diesen Vorschriften sind die hauptsächlichsten Bestimmungen enthalten, welche bei den Lieferungen von Verpflegung durch Lieferanten berücksichtigt werden müssen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Lieferungsverträge, die die Truppe mit Lebensmittellieferanten abschliesst.

Geldversorgung der Armee

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschussmandate bei den im Verzeichnis aufgeführten Banken oder Poststellen einzulösen sind.

Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage

Damit die Rechnungsführer sämtliche Unterlagen beisammen haben, sollten die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Rechnungsführer der Armee betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, die sich bereits im Besitze der Rechnungsführer befinden, ebenfalls in den Umschlag gelegt werden.